

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 47 (1976)

Heft: 5

Artikel: Generalversammlung des Verbandes der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz (VHpA)

Autor: Bürli, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

orientieren. Es gab eine Tonbildschau «Sie hielten es für feuerfest», ein Referat «Energiesparen im Betrieb von Gebäudeinstallationen», verschiedene Degustationsstände, ferner eine gesellige Veranstaltung mit den Luzerner Spielern und dem Männerchor Konkordia Willisau.

Die diesjährige Tagung des Schweizerischen Katholischen Anstalten-Verbandes war sehr informativ und abwechslungsreich, und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden mit vielen aktuellen Problemen konfrontiert.

Aus «Luzerner Neueste Nachrichten» vom 25. März 1976.

Generalversammlung des Verbandes der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz (VHpA)

Am 20. März 1976 fand in Olten unter dem Präsidium von Dr. M. Heller die 17. ordentliche Generalversammlung des VHpA statt. Nach den üblichen statutarischen Geschäften wurde als neues Aktivmitglied des Verbandes das Pädagogische Institut der Universität Zürich aufgenommen, das durch seine Lehr- und Forschungstätigkeit in mancher Hinsicht der Heilpädagogik sehr nahesteht. Dem VHpA gehören nun sechs Ausbildungsinstitute an. — Da der VHpA von diesem Jahr an nicht mehr der alleinige Träger der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) ist, mussten in den Verbandsstatuten die betreffenden Abschnitte geändert werden. Mit dieser Statutenrevision ist die Uebergabe der SZH durch den VHpA an die «Vereinigung Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik» vollzogen. Dr. A. Bürli

Mitteilung der vereinigten Schulen für Sozialarbeit Bern und Gwatt

Der Vorstand des Vereins Bildungsstätte für Soziale Arbeit hat am 10. November 1975 als ersten Rektor der Vereinigten Schulen für Sozialarbeit Bern und Gwatt gewählt: **Herrn Dr. theol. Martin Stähli, Bern.**

Der neue Rektor hat sein Amt am 1. April 1976 angetreten.

Herr Dr. Stähli ist seit 1972 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der theologischen Fakultät (Bereich Sozialethik) der Freien Universität Berlin.

Auf 1. Januar 1976 ist auch die Abteilung Fort- und Weiterbildung geschaffen worden.

Fräulein Ruth Brack, dipl. Sozialarbeiterin, bisher Konrektorin der Abteilung Tagesschule, wird diese Abteilung ab August 1976 leiten und aufbauen.

Die Abteilung Teilzeitschule wird geleitet durch **Herrn Alex Rauber**, Konrektor, bisher Rektor der Schule für Sozialarbeit Bern.

An der Abteilung Tagesschule amtet neu als Konrektor ab 1. August 1976 **Herr Jürg Schönholzer**, dipl. Sozialarbeiter und Praxisberater.

Er wird seine Funktionen als Praxisberater in der Abteilung Tagesschule beibehalten.

Alle Abteilungen sind seit dem 1. September 1975 am Falkenplatz 24 (bei der Universität) in Bern zusammengeschlossen. Auch das Sekretariat des Vereins Bildungsstätte befindet sich hier. Wir freuen uns, dass damit unsere Schulleitung wieder vollständig ist. Hoffentlich folgt nun nach den etwas unruhigen Zeiten eine Phase des innern und äussern Ausbaus der Vereinigten Schulen für Sozialarbeit Bern und Gwatt. Wir danken Ihnen, wenn Sie unserer Schule, ihren Mitarbeitern und Absolventen Ihr Wohlwollen und Vertrauen bekunden und erhalten.

Grundsatzfragen betreffend die zukünftige Ausbildung in den Pflegeberufen

Im Juli 1973 beauftragte die Kommission für Krankenpflege eine Arbeitsgruppe mit den Vorbereitungsarbeiten zur Realisierung der in den Grundsätzen des SRK betreffend die zukünftige Ausbildung in den Pflegeberufen (Sigriswil 1972) enthaltenen Entscheide bezüglich der praktischen Krankenpflege.

Es sollte zusätzlich zum Ausbildungsprogramm Variante A (Eintrittsalter ab 18 Jahren, Ausbildungsdauer 1½ Jahre) ein Ausbildungsprogramm Variante B (Eintrittsalter ab 17 Jahren, Ausbildungsdauer 2 Jahre) geschaffen werden, wobei die verlängerte Ausbildungszeit nicht zu einer Erweiterung der Kompetenzen führen, sondern der Vertiefung der erworbenen Kenntnisse sowie dem Erlangen einer gewissen beruflichen Reife dienen soll.

Ein von der Arbeitsgruppe «Realisierung des Sigriswiler Modells in der praktischen Krankenpflege» erarbeiteter Vorschlag für eine Programm-Variante B wurde im Sommer 1975 den Sanitätsdirektionen, Krankenpflegeschulen, Spitälern, Berufsverbänden und weiteren interessierten Institutionen zur Stellungnahme unterbreitet.

Vorgängig wurde bereits ein anderes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, und zwar gestützt auf das von der Arbeitsgruppe «Pflegerin mit vermehrter Verantwortung» ausgearbeitete Rahmenprogramm einer Zusatzausbildung für Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger FA SRK für die Uebernahme vermehrter Verantwortung in der Pflege klinisch stabiler Patienten.

Im Herbst 1975 schliesslich stellte der Schweizerische Verband der Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger FA SRK (SVK) dem SRK das Gesuch, es sei die Ausbildungsdauer der Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger FA SRK von 1½ Jahren auf 2 Jahre zu verlängern. Als Begründung hierfür wurde geltend gemacht, dass der Stoffplan des Ausbildungsprogramms im Verlauf der letzten Jahre erheblich erweitert worden sei, weshalb den Schülern mehr Zeit zu dessen Verarbeitung geboten werden sollte. Andererseits betonte der SVK, dass eine allfällige Verlängerung der Ausbildungsdauer keinerlei Einfluss auf das Eintrittsalter haben soll. An dem in den Richtlinien festgesetzten Eintrittsalter von 18 Jahren sei weiterhin festzuhalten.

Die Kommission für Krankenpflege nahm an ihrer Sitzung vom 11. Dezember 1975 zu dieser Eingabe Stellung. Gestützt auf die erhaltenen Stellungnahmen zu den vorgängig erwähnten Vernehmlassungsverfahren sowie unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage und der Probleme, welche sich in der Praxis zeigen (Berufsstruktur, zahlenmässiges Verhältnis und Kompetenzabgrenzung der diplomierten Krankenschwestern und der Krankenpflegerinnen FA (SRK)), fasste die Kommission folgende Beschlüsse:

1. Die Richtlinien für die vom SRK anerkannten Schulen für praktische Krankenpflege von 1971 behalten ihre Gültigkeit.
2. Dies bedeutet unter anderem, dass die Dauer der Ausbildung weiterhin grundsätzlich 18 Monate beträgt.
3. Ausbildungsstätten können aber Experimentierprogramme mit einer Dauer von 24 Monaten wählen, sofern sie den dafür vom SRK festgelegten Bedingungen entsprechen.
4. Gestützt auf die erhaltenen Vernehmlassungen wird am Eintrittsalter von 18 Jahren festgehalten. Ausbildungsstätten, deren Programm 24 Monate dauert, können selber über die Aufnahme von Kandidaten entscheiden, die nicht mehr als 60 Tage zu jung sind. Bei Kandidaten, die mehr als 60 Tage zu jung sind, ist gegebenenfalls ein Ausnahmegesuch an das SRK zu richten.
5. Angesichts der erhaltenen Vernehmlassungen zur Zusatzausbildung für Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger FA SRK für die Uebernahme vermehrter Verantwortung in der Pflege klinisch stabiler Patienten wird bis auf weiteres kein Entscheid über die allfällige Inkraftsetzung eines entsprechenden Ausbildungsprogramms getroffen.

Die Kommission für Krankenpflege empfiehlt aber die innerbetriebliche Schulung von Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern FA SRK zur Verbesserung ihrer Arbeitsqualität im Rahmen ihrer Kompetenzen oder die Durchführung von entsprechenden Kursen des Berufsverbandes. Andererseits hält sie fest, dass für Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger FA SRK jederzeit die Möglichkeit eines Eintritts in eine Schule für Diplompflegerberufe bestehen soll, wobei